

Hinweise der Kreissportgerichte des Heidekreises zur Durchführung von Sportgerichtsverfahren.

Stand: Januar 2014

Die Sportgerichte des Heidekreises empfehlen allen Vereinen, die jeweilige Rechtslage in ihrem eigenen Interesse vor dem Einlegen eines Rechtsbehelfs anhand der Satzung und Ordnungen zu überprüfen. Daher sollte jeder Verein eine Satzung und die Ordnungen immer aktualisiert auf dem neusten Stand vorliegen haben.

- 1. Nach § 11a der Rechts- und Verfahrensordnung ist eine Rechtsbehelfsschrift durch Übermittlung elektronischer Dokumente unter Verwendung des elektronischen Postfaches innerhalb des DFBnet – Postfachsystem zulässig. Das elektronische Dokument ist in einer zur Bearbeitung (Öffnung und Kenntnisnahme) geeigneten elektronische Form zu übermitteln.**

Gemäß § 19 Ziffer 3 der Rechts- und Verfahrensordnung (RuVO) erfolgt die Zustellung innerhalb des DFBnet-Postfachsystems durch Übersendung des elektronischen Dokuments unter Verwendung des elektronischen Postfaches. Das elektronisch übermittelte Dokument gilt zu dem Zeitpunkt als zugestellt, den das Auslieferungsprotokoll des Absenders im DFBnet-Postfachsystem ausweist. Dies gilt nicht, wenn das Dokument nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugestellt ist; im Zweifel hat der Absender den Zeitpunkt der Zustellung nachzuweisen.

Nach wie vor kann auch die Übersendung der Rechtsbehelfsschrift vorab per Fax an den Vorsitzenden des jeweils zuständigen Sportgerichts des Heidekreises erfolgen. Das Original ist nach erfolgter Faxversendung dem Vorsitzenden des zuständigen Sportgerichts des Heidekreises per einfachen Brief zu übersenden.

Eine Rechtsbehelfsschrift per E-Mail an die Privat-E-Mail-Adresse des jeweiligen Vorsitzenden bzw. der stellvertretenden Vorsitzenden der Sportgerichte des Heidekreises ist nach wie vor w i r k u n g s l o s !

- 2. Die Sportgerichte des Heidekreises sind Empfänger von folgenden Rechtsbehelfsschriften:**

- a) Anrufungen von Vereinen, die auf Ebene des Heidekreises spielen,
- b) Einsprüche von Vereinen, die auf Ebene des Heidekreises spielen,
- c) Proteste von Vereinen, die auf Ebene des Heidekreises spielen,
- d) Beschwerden gegen Entscheidungen der Sportgerichte des Heidekreises.
Insoweit wird auf §§ 15, 16, 17 und 18 RuVO Bezug genommen.

Die unter 2. a. bis 2. d. angegebenen Rechtsbehelfsschriften sind unbedingt an die Sportgerichte des Heidekreises zu richten. Rechtsbehelfsschriften an die Staffelleiter bzw. an den Vorsitzenden des Spielausschusses sind ebenfalls w i r k u n g s l o s.

3. Tatsachenentscheidungen des Schiedsrichters

Entscheidungen des Schiedsrichters über Tatsachen, die mit dem Spiel zusammenhängen, sind **u n a n f e c h t b a r**. (§28 (2) RuVO, Regel 5 für Schiedsrichter.

4. Protest § 16 RuVO

Gegen die Wertung eines Spiels kann **innerhalb von 3 (in Worten: drei) Tagen nach dem Spiel** beim zuständigen Sportgericht Protest eingelegt werden. Das Recht zur Einlegung eines Protestes steht nur **den beiden am Spiel beteiligten Vereinen** zu. Als weitere Voraussetzung für die Einlegung eines Protestes kommt hinzu, dass sich der Protest auf **einen den Spielausgang (also nicht Spielverlauf) n a c h t e i l i g beeinflussenden Regelverstoß stützen kann, wenn dieser die Spielwertung als verloren oder unentschieden mit hoher Wahrscheinlichkeit beeinflusst hat.**

Für die Einlegung eines Protestes bei einem Kreissportgericht fällt unter Bezugnahme auf § 10 RuVO eine Gebühr in Höhe von 40,-- € an.

5. Anrufung § 15 (1) RuVO

Gegen Entscheidungen von Verwaltungsorganen (z. B. Verwaltungsentscheide des Spielausschusses oder des Schiedsrichterausschusses) ist die gebührenfreie Anrufung **innerhalb von sieben Tagen nach Zustellung** des Verwaltungsentscheides bei dem zuständigen Kreissportgericht einzulegen. Eine Gebühr gem. § 10 RuVO fällt zwar nicht an, jedoch hat der Verein, der die gebührenfreie Anrufung eingelegt hat, die Verfahrenskosten des Sportgerichtes zu tragen, wenn seiner Anrufung nicht stattgegeben werden sollte.

6. Einspruch § 15 (2) RuVO

Bei Verstößen gegen Satzungs- oder Ordnungsbestimmungen ist der **gebührenfreie Einspruch innerhalb eines Monats nach Bekanntwerden** des Verstoßes zulässig. Liegt der Verstoß bei Verfahrenseinleitung länger als einen Monat zurück, findet eine Verfolgung nicht mehr statt.

Liegt der Verstoß bei Verfahrenseinleitung länger als **einen Monat zurück**, kann er nur noch mit einem Verweis oder einer Geldstrafe bis zu 500,-- € geahndet werden. Dies gilt auch für spieltechnische Maßnahmen und Entscheidungen von Verwaltungsorganen. Z.B. ein nicht spielberechtigter Spieler wird laufend in seiner Mannschaft eingesetzt. Beim 10. Einsatz wird dieses von der gegnerischen Mannschaft bemerkt und sie legt Einspruch beim Sportgericht ein. **Erst mit der Einlegung des Einspruches beim Sportgericht ist das Verfahren eingeleitet.** In diesem Fall können die Punkte aus den Spielen des zurückliegenden Monats aberkannt werden. Darüber hinaus kann das Mitwirken des nicht spielberechtigten Spielers vor dem zurückliegenden Monat lediglich mit einer Geldstrafe geahndet werden.

7. Berufung § 17 RuVO

Gegen Urteile der Kreissportgerichte kann derjenige, der durch ein Urteil beschwert ist, Berufung einlegen. Die Berufung kann auf einzelne Punkte des Urteils beschränkt werden und ist **innerhalb von sieben Tagen nach erfolgter Zustellung** beim Bezirkssportgericht einzulegen.

Die Gebühr für die Einlegung der Berufung beim Bezirkssportgericht beträgt unter Bezugnahme auf § 10 RuVO 65,- €.

Im Berufungsverfahren entscheidet dann das Bezirkssportgericht über die Zulassung einer Revision.

Die Revision kann nur in Fällen von **grundsätzlicher Bedeutung oder wenn sie für den Betroffenen eine erhebliche Einbuße darstellt** zugelassen werden.

Günter Dettmer – Vorsitzender des Seniorensportgerichts des Heidekreises

Dieter Sanowsky – Vorsitzender des Jugendsportgerichtes des Heidekreises